






Josef Göppel MdB
Diplomforstingenieur (FH)
Abgeordneter für den Wahlkreis
Ansbach - Weißenburg – Gunzenhausen
www.goepfel.de

Herrn Bundesminister
Sigmar Gabriel
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

 (030) 227 – 77 374
 (030) 227 – 76 373
 josef.goepfel@bundestag.de

Wahlkreisbüro

Steinweg 20
91567 Herrieden
 (09825) 9 34 44
 (09825) 9 34 45
 info@goepfel.de

Berlin, den 26. Mai 2014

Direkte Vermarktung vom Erzeuger zum Endkunden

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Sigmar,

in der Diskussion mit Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 21. Mai hast Du mir angeboten, meinen Vorschlag für einen **direkten Vermarktungsweg vom Erzeuger zum Endkunden** an Dich zu heranzutragen. Der Vorschlag besteht aus folgenden Elementen:

1. Die Erzeuger bekommen keine EEG-Vergütung.
2. Der Strom bleibt von der EEG-Umlage befreit.
3. Die Verkäufer können mit dem Herkunftsnachweis „Strom aus erneuerbaren Energien“ am Markt werben.
4. Das System ist für Lieferungen aus anderen Mitgliedsstaaten offen (Ziffer 122 Energiebeihilfeleitlinien).
5. Der Vorschlag entlastet die EEG-Umlage.

Ein solcher Vermarktungsweg

- verhütet das Überlaufen des Börsenmarkts,
- mindert den Druck auf den Preis
- verringert die Wahrscheinlichkeit negativer Preise (Ziffer 125 Energiebeihilfeleitlinien) und
- senkt damit den von der Marktprämie aufzufangenden Differenzbetrag.

Der **EEG-Entwurf 2014** verengt dagegen die Vermarktung erneuerbaren Stroms auf ein einziges Modell: Erzeuger können einen an der Strombörse akkreditierten Händler wählen. Dieser bietet dann die entsprechende Strommenge auf den Spotmarkt der

Börse an. Der Spotmarkt läuft weiterhin über. Die EEG-Umlage steigt rechnerisch weiter an. Der volkswirtschaftliche Effekt der sinkenden Börsenpreise versickert dagegen.

Inzwischen liegt ein ausgearbeitetes Modell für eine Direktvermarktung von erneuerbarem Strom an Endkunden vor. Eine Zusammenfassung des Vorschlags lege ich bei.

Diese echte Direktvermarktung wollen jetzt zahlreiche Kommunalpolitiker, unter anderem im Raum Nürnberg, umsetzen. Was sie zur Vermarktung allerdings brauchen, ist der Herkunftsnachweis „Strom aus erneuerbaren Energien“.

Nürnberg's **Oberbürgermeister Ulrich Maly** schreibt dazu: „Ich sehe hierin einen sehr positiven Lösungsansatz, weil die Integration der erneuerbaren Energien in den Markt auf diese Weise beschleunigt werden könnte. Die Energiewende in unserem Land käme einen realen Schritt voran.“

Der **Regionalversorger N-ergie** hält die vorgeschlagene Direktvermarktung für „grundsätzlich technisch machbar und energiewirtschaftlich sinnvoll.“ Ein Problem stellen aus Sicht der N-ergie „im Moment noch die gegenwärtigen politischen Rahmenbedingungen dar.“

Lieber Sigmar, ich möchte Dich noch einmal bitten, alles zu tun, um wenigstens über **eine Verordnungsermächtigung die Tür zu einem solchen zusätzlichen Vermarktungsweg zu öffnen.**

Herzliche Grüße

Josef Göppel

Anlage

Zusammenfassung des Direktvermarktungsvorschlags

Vorschlag für eine direkte Vermarktung vom Erzeuger zum Endverbraucher

-Zusammenfassung-

Das Direktvermarktungsmodell verfolgt das Ziel, den **Strom aus EEG-Anlagen in den Endkundenmarkt zu integrieren**, indem er als „**Strom aus Erneuerbaren Energien**“ verkauft werden kann. Dazu bedarf es der Möglichkeit, für diesen Strom Herkunftsnachweise auszustellen und ihn **unabhängig vom Spotmarktpreis verkaufen** zu können, weil Stromvertriebe in erster Linie am Terminmarkt einkaufen. Deshalb ist es erforderlich, erneuerbaren Strom außerhalb des EEG-Umlagesystems zu vermarkten. Vertriebe, die Strom von EEG-Anlagen ohne Förderung und im gleichen Verhältnis wie im EEG kaufen (*40 % EEG-Strom insgesamt, darunter 29 % aus Wind und Sonne*) und die dafür die gleichen Durchschnittskosten zahlen (*16,98 ct/kWh*) wie es im EEG-System der Fall ist, sollen für diesen Strom Herkunftsnachweise erhalten. Für den Stromabsatz an nicht privilegierte Letztverbraucher sollen sie im Gegenzug von der EEG-Umlage befreit sein.

Diese Stromvertriebe senken die EEG-Umlagesumme, weil **sie den EEG-Strom anteilig und zu seinen Durchschnittskosten abnehmen**, statt ihn durch Händler am Spotmarkt verkaufen zu lassen, die Marktprämie zu kassieren und dafür dann die EEG-Umlage zu zahlen. Um die **Kostenneutralität gegenüber dem EEG-Konto** jederzeit sicherzustellen, muss der Preis dem durchschnittlichen Vergütungsanspruch des EEG-Systems entsprechen. Das sind 2014 16,98 ct/kWh. Liegt der Durchschnittspreis unter dem mittleren Vergütungsanspruch des Stroms im EEG-System, so hat das EVU dem ÜNB die Preisdifferenz zu erstatten. Im umgekehrten Fall hat das EVU einen Erstattungsanspruch gegenüber dem ÜNB.

Zusätzlich muss das EVU für Strommengen, die den Lastgang der versorgten Endkunden überschreiten, 2 ct/kWh an das EEG-Umlagekonto zahlen. Diese **Integrationsabgabe** bewirkt, dass das EVU ein hohes Interesse bekommt, die Aufnahme von Strom aus EE-Anlagen und den Bedarf der Kunden ständig abzugleichen und im Markt nach möglichst kostengünstigen Quellen für diesen Ausgleich zu suchen. Dazu gehören der bedarfsgerechte Betrieb von Erzeugungsanlagen, das Lastmanagement und der Einsatz von Speichern. Die Integrationsabgabe wirkt **entlastend auf das EEG-Konto**.

Das Modell ist **mit dem Europarecht vereinbar**, weil es keine über das bestehende EEG oder andere Fördersysteme in Europa hinausgehende, zusätzliche Diskriminierung von Strom aus anderen Ländern verursacht. Nach dem **Vorbild der Regelung bei der Pilotausschreibung für PV-Freiflächenanlagen** können grundsätzlich auch neue Anlagen im europäischen Ausland einbezogen werden. Über den nationalen Mindestanteil hinaus kann Grünstrom frei auf dem europäischen Markt zugekauft werden. Die Vorgaben von Ziffer 122 der Energiebeihilferichtlinien 2014-20 werden erfüllt.